



Bewilligung Abwasservorbehandlungsanlagen (AVA) in Industrie- und Gewerbebetrieben (§ 95 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009)

Sofern in einem Betrieb Abwässer anfallen, welche gemäss Art. 12 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vorbehandelt werden müssen, sind bei den Produktionsprozessen und bei der Abwasserbehandlung die nach dem Stand der Technik notwendigen Massnahmen treffen, um Verunreinigungen der Gewässer zu vermeiden. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass so wenig abzuleitendes Abwasser anfällt und so wenig Stoffe, die Gewässer verunreinigen können, abgeleitet werden, als dies technisch und betrieblich möglich ist. Die Grenzwerte gemäss Anhang 3.2 GSchV müssen jederzeit eingehalten werden.

Zum Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage und zur Einleitung der Abwässer in die Kanalisation ist eine Bewilligung des Amtes für Umwelt erforderlich (§ 95 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009).

Dazu sind die in der "Checkliste Unterlagen Bewilligung Abwasservorbehandlungsanlage" aufgeführten Unterlagen dem Bewilligungsgesuch im Doppel beizulegen.

Checkliste Unterlagen Bewilligung Abwasservorbehandlungsanlage (AVA)

Folgende Unterlagen sind beim Amt für Umwelt im Doppel einzureichen

- Name Bewilligungsempfänger / Betrieb genaue Adresse
- Projektverfasser Einbau Abwasserreinigungsanlage
- Standort der Anlage
- Anlagelieferant
- Anlagetyp
- Funktionsbeschreibung
- Aufstellungsplan / Schema Abwasserbehandlungsanlage
- Entwässerungsschema (Ort der Abwasseranfallstellen, Zu- und Ablaufleitungen zu der Abwasservorbehandlungsanlage)
- Kanalisationsplan / Situationsplan
- Herkunft des Abwassers / Beschreibung der Fabrikationsprozesse
- Abwassermenge / Abwasserinhaltsstoffe / Inkl. ev. bereits vorgenommene Abwasservermeidungsmassnahmen
- Bestätigung des Anlagelieferanten, dass nach der Behandlung des Abwassers mit der geplanten Anlage die geforderte Abwasserbeschaffenheit (Einhaltung Einleitgrenzwerte nach Anhang 3.2 GSchV) erreicht wird